

H. M. 1937, Nr. 340

340. Anstrich des Heeresgeräts.

1. An die Stelle des Buntfarbenanstrichs des Geräts, tritt Anstrich in den Farben dunkelgrau und dunkelbraun.
Die Farben sind nicht gegeneinander scharf abzusetzen, sondern sie müssen allmählich ineinander übergeben.
Auf kleinen Flächen ist nur eine Farbe - dunkelgrau oder dunkelbraun - zu verwenden.
2. Den Truppen und Dienststellen werden Farbentafeln nach Fertigstellung übersandt.
Der neue Anstrich ist erst anzubringen, wenn der bisherige ausgebessert oder erneuert werden muss.
3. Auftragen der Farbe im Spritzverfahren ist für die Tarnung günstiger als durch Aufstreichen, da beim Spritzverfahren die Glanzwirkung der Farbe gemindert ist.
4. Wagenplanen dürfen keinen Farbenanstrich erhalten, sie sind in den bisherigen Farben aufzubrauchen. Neufertigungen erfolgen in den Farben wie zu 1.
5. Vorhandenes Gerät in den Heereszeugämtern usw. hat noch den bisherigen Buntfarbenanstrich, und wird im bestehenden Zustande an die Truppen abgegeben.
6. Die entgegenstehenden Bestimmungen der H. Dv. 488 Teil 1 Anhang 6, insbesondere Seite 237, Ziffer 30 und die Farbenmuster Seite 238, treten außer Kraft. Änderung der Vorschrift erfolgt durch Deckblatt oder bei Neuausgabe.

Oberkommando des Heeres, 12.7.37. AHA/In 2 (VIII).